

Maschinenfette. Baur, Gaebel & Cie., Köln-Bayenthal.

Robylan für Lecithin-Eisenpräparat in Tablattenform. Dr. Max Penschuck, Offenbach a. M.

Patentliste des Auslandes.

Wegen der zu ergänzenden Daten vgl. S. 609.

Mehr oder weniger **plastische Massen** für elektrische Isolationszwecke. Dumoulin. Frankr. 409 846.

Plastisches Material. Chanard. Engl. 28 598, 1909.

Proteocelluloseprodukte. H. L. J. Chavassieu, Lyon. Amer. 950 435.

Raster auf dünnen Häutchen. W. Knöchel, Hamburg. Österr. A. 3148/1909.

Reinigungsmassen. Kayser. Engl. 6934/1909.

Riechstoffe in fester Form. E. Hoffmann, Wien. Österr. A. 4931/1909.

Neuerung an **Ringöfen**. B. Kiraly, O.-Pazu und J. Zimmermann, Uj-Slankamen. Ung. K. 4074.

Scheidung von **Sauerstoff** und Stickstoff aus flüssiger Luft. G. Claude. Übertr. Société l'Air Liquide, Paris. Amer. 950 436.

Schachtöfen zur Erzeugung und Raffination von Stahl und Eisen. W. F. C. M. Mc Carty, Rocky Ridge (Maryland, V. St. A.). Österr. A. 5927/1908.

Schwefelfarbstoffe von Carbazolderivaten. [C]. Engl. 14 143/1909.

Streichfläche für **Sicherheitszündhölzer**. A. Swoboda. Übertr. Enzesfelder Munitions- und Metallwerke Anton Keller, A.-G., Wien. Amer. 949 920.

Silicid eines Erdalkalimetalles. Willson. Engl. 12 966/1909.

Speiseessig aus Molken. Lainouroux. Engl. 5562/1909.

Neuerungen an Chlor, Salzsäure und ähnliche Stoffe bei Explosion entwickelnden **Sprengstoffen**. Carbonelli. Frankr. 409 684.

Lösliche **Stärke** mittels Persalzen. E. Flick, Köln. Ung. F. 2373.

Behandlung von **Stahl** für Panzerplatten be- hufs Vermeidung von Rissen und Erleichterung der

Herst. Schneider & Cie, Le Creusot (Frankreich). Österr. A. 7173/1908.

Stahlweichungsmasse. G. F. Diez, Neu-York. Amer. 949 980.

Künstliche Steine. J. W. Adams, Curtis, Nebr. Amer. 949 924.

Stickstoffoxyde durch Explosion. Hänsser. Frankr. 409 758.

Wärmen, Schmelzen, Raffinieren oder Zersetzen von **Stoffen**. Eisenhütten-Aktien-Verein Düllingen. Ung. E. 1531.

Stopfmaterial für Stopfbüchsen. S. Kemeny und A. Székács, Budapest. Ung. K. 4082.

Material aus **Textilfasern**. Frood & Herbert Frood Co. Engl. 4627/1909.

Thermostat. Adams & Woodward. Engl. 19 011/1909.

Konzentrierte Lösung. von **Thiosinatuin**. E. Merck. Engl. 29 247/1909.

Trinatriumphosphat mit hydratisiertem Na- triumcarbonat. W. E. Ridenour. Übertr. Franklin Chemical Works, Philadelphia. Amer. 950 159.

Trockenhefe. Braasch. Frankr. Zusatz 11 808, 404 183.

Trockenmasse. C. Hartl jun., Wien. Österr. A. 6150/1908.

Wasserreiniger. M. B. Cresswell, Des Moines, Iowa. Amer. 950 439.

Ausnutzung von kohlensaurer Barium bei der **Wasserreinigung**. H. Reisert, G. m. b. H., Köln- Braunsfeld. Österr. A. 8062/1909.

Wasserreinigungs- und Weichmachungsanlage. Andrews. Engl. 27 164/1909 und 27 165/1909.

Wasserstoffsuperoxyd. Konsortium für Elektro- chemische Industrie-Ges. Engl. 22 019/1909.

Zement. Tornyay-Schössberger, Budapest. Österr. A. 6225/1909 als Zusatz zu A. 7154/1908.

Zemente. Soc. J. et A. Pavin de Lafarge. Engl. 8675/1909.

Zinkkondensatoren. J. Lysaght, Ltd. & Beddoe Engl. 4667/1909.

Zinn aus Abfällen. C. J. Reed, Philadelphia. Amer. 950 115.

Behandeln von **Zuckerrüben**. M. Weinrich, Yonkers, N. J. Amer. 950 035.

Verein deutscher Chemiker.

XXIII. Hauptversammlung

des Vereins deutscher Chemiker in München, 18.- 22. Mai 1910.

Arbeits- und Festplan.

Mittwoch, den 18./5. 1910.

Vorm. 9¹/₂ Uhr:

Nachm. 2 Uhr:

Nachm. Punkt 2 Uhr:

Nachm. Punkt 3 Uhr:

Den ganzen Tag geöffnet: Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik.

Abends 8 Uhr: Begrüßung der Festteilnehmer im großen Saale des alten Rathauses.

Daran anschließend Nachsitzung in den Pschorrbräuhallen, Neuhauserstr. 11.

Donnerstag, den 19./5. 1910.

Vorm. Punkt 9 Uhr: I. Allgemeine Sitzung im großen chemischen Hörsaal der Technischen Hochschule. (Anzug: Gehrock.)

Ansprachen.

Vorträge:

1. Prof. Dr. phil., Dr. ing. **Rudolf Camerer** - München: „*Über die Bedeutung der Wasserkräfte für die chemische Industrie.*“
2. Geheimrat Prof. Dr. **Richard Curtius** - Heidelberg: „*Über die Hydrolyse des Stickstoff-Doppelatoms*“ (mit Experimenten).

Nach Schluß der Sitzung photographische Aufnahme.

Mittags 1 Uhr:

Nachm. $\frac{1}{2}$ 3 Uhr:**Frühstück** im Hotel „Union“, Barerstraße 7.**Geschäftssitzung** im großen chemischen Hörsaal der Technischen Hochschule. (Tagesordnung vgl. S. 610).Während der Geschäftssitzung Führung der **Damen** durch das Nationalmuseum oder das Deutsche Museum, Abteilung I, Maximilianstraße 26/O, nach Wahl.

Abends 8 Uhr:

Festvorstellung im Schauspielhause. Nachsitzung, Ratskeller (Wein) und in den Pschorrbräuhallen.

Freitag, den 20./5. 1910.

Vorm. 9 Uhr:

II. Allgemeine Sitzung im großen chemischen Hörsaal der Technischen Hochschule.

Vorträge:

1. Geh. Hofrat Prof. Dr. **Bunte** - Karlsruhe: „*Fortschritte auf dem Gebiete der Gaserzeugung und Verwendung.*“
2. Prof. Dr. **Muthmann** - München: „*Über seltene Erden*“ (mit Demonstrationen).
3. Prof. Dr. **Schauin** - Leipzig: „*Die Photochemie als Unterrichtsfach.*“
4. Dr. **Fritz Quincke** - Leverkusen: „*Chemische Großindustrie und Wasserkräfte in den Vereinigten Staaten.*“

Vorm. $\frac{1}{2}$ 10 Uhr:Führung der **Damen** durch das Deutsche Museum, Abteilung II, Zweibrückestraße 12.

Mittags 1 Uhr:

Frühstück im Hotel „Union“.

Nachm. von $\frac{1}{2}$ 3 Uhr ab:**Sitzungen der Fachgruppen** in der Technischen Hochschule.Während der Sitzungen der Fachgruppen Rundfahrt der **Damen** durch München und Besichtigung seiner Sehenswürdigkeiten unter Führung des Münchener Komitees.

Abends 8 Uhr:

Kellerfest im Hackerbräukeller, Theresienhöhe 2.

Samstag, den 21./5. 1910.

Vorm. von 9 Uhr ab:

Sitzungen der Fachgruppen in der Technischen Hochschule.Während der Sitzungen der Fachgruppen Führung der **Damen** durch die Kgl. Residenz und Schatzkammer.**Besichtigung**Nachm. Punkt $\frac{1}{2}$ 3 Uhr: 1. der Spatenbrauerei.

Nachm. Punkt 3 Uhr: 2. der Zentralwerkstätte.

3. der Städt. Gasanstalt (Dachauerstraße).

Den ganzen Tag geöffnet: Deutsches Museum (Führung).

Abends:

Zwanglose gesellige Zusammenkunft im Hauptrestaurant des Ausstellungsparkes, Theresienhöhe.

Sonntag, den 22./5. 1910.

Ausflug nach Kufstein.**Tagesordnung der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.**

München, 20.—21./5. 1910.

A) Geschäftliche Angelegenheiten:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden.
2. Kassenbericht, Vorlegung des neuen Vorschlags und Festsetzung des Jahresbeitrages für 1911; Referent Patentanwalt Dr. **Wiegand** - Berlin.
3. Ergänzungswahl des Vorstandes und Wahl zweier Rechnungsprüfer.

B) Vorträge¹⁾:

1. Rechtsanwalt **A. Axster** - Berlin: „*Geheimnisverrat der chemischen Angestellten.*“

¹⁾ Die obige Reihenfolge der Vorträge ist nur vorläufig, da die Verteilung der Vorträge auf die verschiedenen Sitzungen erst in München durch das Kongreß-Bureau und unter Berücksichtigung der Vorträge der anderen Fachgruppen erfolgt. Bei der Verteilung werden etwaige Wünsche der Vortr. nach Möglichkeit berücksichtigt. Es werden voraussichtlich 3 Sitzungen stattfinden und zwar Freitag, den 20./5. nachmittags, sowie Samstag, den 21./5. vormittags und eventuell nachmittags.

2. Rechtsanwalt Dr. W. Hahn - Berlin: „*Die Novelle zur Strafprozeßordnung und deren Einfluß auf den gewerblichen Rechtsschutz.*“
3. Rechtsanwalt Dr. Isay - Berlin: „*Stoffpatente.*“
4. Justizrat Dr. Edwin Katz - Berlin: „*Die patentrechtliche Bedeutung des Zwischenproduktes.*“
5. Rechtsanwalt W. Meinhardt I - Berlin: „*Chemische Patente in der Praxis der Gerichte.*“
6. Patentanwalt Mintz - Berlin: „*Die Praxis des schweizerischen Patentamtes im Patenterteilungsverfahren.*“
7. Rechtsanwalt Staedel - Darmstadt: „*Patentverletzung durch äquivalente Verfahren.*“

C) Gemeinschaftliche Sitzung mit der Fachgruppe für medizinisch-pharmazeutische Chemie:

Diese Sitzung findet am 21./5. statt. In derselben wird das Thema „*Wortzeichenschutz für Arzneimittel*“, im Anschluß an die bisherigen Arbeiten der mediz.-pharmaz. Fachgruppe erörtert werden. Das Referat hat Herr Reg.-Rat Dr. F. Rathenau Berlin übernommen.

Der Vorsitzende:
Kloepfel.

Fachgruppe für Geschichte der Chemie.

Vorträge auf der Hauptversammlung:

F. Henrich, Erlangen: „*Über chemische Geräte und Öfen aus der alchymistischen und iatrorchemischen Zeit*“ (mit Lichtbildern).

E. v. Lippmann, Halle: „*Kleine Mitteilungen aus der Geschichte der Chemie.*“

E. v. Meyer, Dresden: „*Aus unveröffentlichten Briefen Liebigs an H. Kolbe.*“

Sitzung des sozialen Ausschusses

vom 13./2. 1910.

Beginn: 11 Uhr 25 Min.

Anwesend die Herren: Osterrieth, Raschig, G. Schmidt (als Stellvertreter für Goldschmidt), Haagn, Russig (als Stellvertreter), Jaeger, Scheithauer, Quincke.

Tagesordnung: 1. Privatbeamtenversicherung. 2. Konkurrenzklausel. 3. Geheimnisverrat. 4. Anstellungsvertrag; Konventionalstrafe; Ehrenwort. 5. Standesfragen. 6. Statistik der Chemiker nach Beschäftigungsgebieten. 7. Veröffentlichung von Entscheidungen betr. Anstellungsstreitigkeiten.

1. *Staatliche Privatbeamtenversicherung.* Dr. Scheithauer weist kurz auf den vorliegenden, von Dr. Quincke und ihm verfaßten Bericht¹⁾ hin und bedauert erneut die Interesselosigkeit der Bezirksvereine. Die Herren Raschig, Schmidt, Russig möchten jedenfalls die entsprechenden anderen wissenschaftlich-technischen Vereine, sobald eine gesetzliche Vorlage erfolgt, zu weiterer Bearbeitung zuziehen. Auf Grund des Berichtes, der mit Aufzählung der Bezirksvereine, die sich

äußerten, gedruckt werden soll, beschließt der Ausschuß, die Frage der Privatbeamtenversicherung vorläufig ruhen zu lassen mit dem Vorbehalt, sie wieder aufzunehmen, sobald aus den Kreisen des Vereins eine Anregung hierzu gegeben wird.

2. *Konkurrenzklausel* wird verbunden mit

3. *Geheimnisverrat.* Es liegen hierzu vor Bericht Jaeger²⁾ über §§ 17 und 18 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und Äußerungen von Goldschmidt, Jaeger, Quincke.

Dr. Jaeger skizziert kurz das geringe vorliegende Material, das zu der in seinem Berichte ausführlichen Auffassung des § 18 führt.

Prof. Osterrieth erläutert die unglückliche Fassung des Paragraphen; obwohl derselbe ursprünglich für den Verkehr zwischen Geschäftsleuten, die voneinander unabhängig sind, gemeint ist, könnte er doch für das Verhältnis zwischen Angstellern und Angestellten vom Gericht angewandt werden; weiter ist der Wortlaut „Vorschriften technischer Art“, „Rezepte“ usw. auch so ungenau, daß der Gegenstand der Geheimhaltung, ebenso wie die Zeitgrenze, nicht genügend festgelegt ist. Bei der ganzen Sachlage kann man also vorläufig nicht sagen, daß dieser Paragraph eine Konkurrenzklausel für den Angsteller überflüssig macht.

Dr. Raschig und Dr. Scheithauer halten bei der unklaren Sachlage einen Zusatz zum Bericht Jaeger für nötig; Dr. Haagn wäre es wie Prof. Osterrieth sympathisch, wenn die Konkurrenzklausel durch einen Passus im Gesetz für unlauteren Wettbewerb entbehrlich würde; er macht darauf aufmerksam, daß wir in Frankfurt in der Konkurrenzklausefrage uns nur im Anschluß an den Verein zur Wahrung der chem. Ind. äußerten. Dr. Raschig stimmt dem bei und wünscht die Eventualanträge, die wir in unserer Sitzung vom 14./9. 1909 verhandelten, wieder vorzubringen. Dr. Jaeger betont selbst, daß nach den Erklärungen, die Wertheimer jetzt in der Chem.-Ztg. gab, und die den Paragraphen nur für Verkehr zwischen verschiedenen Geschäftsleuten gelten lassen wollen, der Stand der Konkurrenzklause offenbar derselbe wie vor Erlassung des Gesetzes für den unlauteren Wettbewerb werde.

Prof. Osterrieth faßt die Sachlage zu folgendem Beschuß zusammen: „In Erwägung, daß es heute noch zweifelhaft ist, ob der Geheimnisverrat eines Angestellten überhaupt unter den § 18 des Gesetzes für unlauteren Wettbewerb fällt, hält der soziale Ausschuß vorläufig eine selbständige Regelung der Frage der Konkurrenzklause für notwendig; der Ausschuß hält an den Beschlüssen der Frankfurter Hauptversammlung und den in Frankfurt vom sozialen Ausschuß beschlossenen Eventualanträgen fest. Der Ausschuß bittet den Vorstand, seine Frankfurter Eventualanträge der nächsten Hauptversammlung vorzulegen und die gefaßten Beschlüsse samt den Berichten Haagn und Raschig der Reichsregierung als Material zu unterbreiten.“

Falls eine Gewerbenovelle vorher vorgelegt werden sollte, wird Prof. Osterrieth den Vorstand ersuchen, das Material schon vor der Hauptversammlung der Regierung zuzustellen.

¹⁾ S. Anl. I, S. 656.

²⁾ S. Anl. II, S. 657.

Zur Frage der *Konkurrenzklause* bringt Prof. Osterrieth den Fall eines Laboratoriumschemikers zur Sprache, der in kein Laboratorium der betreffenden Stadt für 10 Jahre mehr eintreten durfte. Dr. Raschig würde diesen Fall nicht vom chemischen Standpunkt, sondern von dem des Handlungsgehilfen aus betrachten. An der Besprechung beteiligen sich die Anwesenden mit Beispielen aus den Verhältnissen bei Rechtsanwälten und Ärzten, wobei die Herleitung der Karez für Techniker aus handelsgesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben wird.

4. *Normalvertrag*. Dr. Haag und Dr. Quincke skizzieren die Vorteile, die ein Normalvertrag für Ansteller und Angestellte hätte, aber auch die Schwierigkeiten, die der Einigung der Interessen der Fabriken und Angestellten entgegenstehen, so daß die Sache noch nicht zeitgemäß sei. Dr. Schmidt und Dir. Russig äußern sich ähnlich. Dr. Scheithauer spricht für die Bearbeitung der Frage, Dr. Jaeger bringt die im rhein.-westf. Bez.-Verein besprochenen 3 Punkte hierzu vor: 1. durch Umfrage Material zu schaffen, 2. die kleineren Werke zu berücksichtigen, 3. allgemein jüngeren Kollegen einen Anhalt zu geben.

Prof. Osterrieth konstatiert, daß hier unbedingt ein Bedürfnis vorliegt, und eine absolute Reglosigkeit herrscht; er besitzt bereits beträchtliches Material und schlägt vor, daß die Mitglieder weiteres herbeischaffen, um allgemeine Bedingungen und speziellere Anforderungen vor allem sichern und klären zu können. Dr. Scheithauer beantragt, zwei Herren mit diesen privat vorzunehmenden Erkundigungen zu betrauen: Dr. Haag und Dr. Scheithauer übernehmen das Amt.

Konventionalstrafe. Prof. Osterrieth exemplifiziert auf den Mißstand der hohen Konventionalstrafen, die oft nicht im Verhältnis zum möglichen Schaden stehen, und erörtert den Vorschlag, daß die Konventionalstrafe nicht über den tatsächlichen Bedarf erhöht werden sollte.

Dr. Scheithauer, Dr. Quincke, Dr. Schmidt, Dr. Haag erörtern die Frage, ob es zweckmäßiger sei, solch einzelne Forderungen zu stellen oder sie für einen Normalvertrag zusammenzufassen. Dir. Russig ist da, wo man schon ein Urteil gewinnen könne, für direkte Vorschläge. Dr. Jaeger und Dr. Raschig weisen bezüglich der Höhe der Konventionalstrafe auf die handelsgesetzlichen Bestimmungen und die Vorschläge zur Gewerbeordnung hin; Dr. Raschig betont, daß Schädigungen in Geldwert vor Gericht schwer zu beweisen seien, und daß andererseits kleine Versehen großen Schaden nach sich ziehen können.

Dr. Haag und Dr. Raschig übernehmen die Berichte für die Frage der Konventionalstrafe, die bei der Sitzung zu Pfingsten schon vorliegen sollen.

Ehrenwort. Dr. Haag hat einen Antrag³⁾ gegen ehrenwörtliche Verpflichtungen in Verträgen nebst Gründen dem Ausschuß vorgelegt, der in folgender von Dr. Scheithauer vorgeschlagenen Fassung angenommen wird:

„Im Interesse eines guten Einvernehmens zwis-

schen den angestellten und leitenden Chemikern hält es der soziale Ausschuß für wünschenswert, daß in den Anstellungsverträgen das Ehrenwort nicht gefordert wird.“

5. *Standesfragen*. Zum Bericht von Dr. Scheithauer⁴⁾ liegen Äußerungen der Herren Quincke, Raschig, Haag vor.

Dr. Scheithauer und Dr. Quincke besprechen das Verhältnis zwischen Chemikern und Apothekern und die Examensfrage. Dr. Raschig wünscht ein erschwertes Doktorexamen, Dr. Haag weist auf die Schwierigkeiten hin, die Chemiker und Apotheker zu vereinen.

a) *Apotheker*. Dr. Haag: Von denjenigen Apothekern, die in den chemischen Beruf übergetreten, wäre allerdings auch das Abiturientenexamen zu verlangen. Dr. Schmidt erwartet, daß die anstellenden Fabriken für derartige Apotheker entsprechende Vorbildung fordern sollten.

Dr. Scheithauer wird ein entsprechender Hinweis in seinem Bericht anheimgegeben.

b) *Verkehr*. Dr. Jaeger entwickelt die Standesschwierigkeiten, daß Chemiker oft keine genügenden Mittel haben, um in besseren studentischen Kreisen verkehren zu können, daß derselbe Mangel an Mitteln die jüngeren Herren oft zur Annahme minder bezahlter Stellungen zwingt und ihnen eine weitere Ausbildung in der Laboratoriumsarbeit nach dem Examen unmöglich macht, daß die Ansteller der Chemiker keine Reserveoffiziere haben wollten.

Dr. Scheithauer und Dr. Raschig dagegen weisen auf ähnliche Verhältnisse bei anderen Berufen hin.

c) *Vorbildung, d) Examens*. Nach Erörterung der nicht sehr klaren Fassung des Ausschusses zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes beschließt der Ausschuß die folgenden Punkte:

a) „der Ausschuß verlangt den durch Abschlußprüfung bewiesenen erfolgreichen Besuch einer neunklassigen Mittelschule.“

b) Zur Vorbereitung ist ein Hochschulstudium erforderlich.

c) Als Abschluß des Hochschulstudiums ist die Ablegung eines Doktorexamens oder der Diplomprüfung erforderlich.“

Dir. Russig entwickelt hierbei die Verschiedenheit der Diplomprüfung früher und jetzt.

Über das *Staatsexamen* soll im Beschuß nichts weiter ausgeführt werden; dagegen sollen die obigen drei Beschlüsse an den Vorstand mit der Bitte, sie im Ausschuß zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes zu vertreten, übersandt werden.

Der Bericht von Dr. Scheithauer wird mit den aus der Besprechung sich ergebenden Änderungen gedruckt.

6. *Statistik*. Nach Erklärungen von Dr. Haag und Dr. Quincke wird beschlossen, den von Dr. Quincke verfaßten Entwurf⁵⁾ dem Vorstande zu überreichen mit der Bitte, ihn an die Bezirksvereine weiterzugeben, damit diese die Einreichung ihrer Mitglieder — und zwar möglichst in

³⁾ S. Anl. IV, S. 658.

⁴⁾ S. Anl. V, S. 660.

⁵⁾ S. Anl. III, S. 658.

nur eine Kategorie — vornehmen und gleichzeitig Ergänzungen für die Einteilung vorschlagen.

7. Für *Publikation* von Streitfällen zwischen Anstellern und Angestellten fehlt noch immer Material seitens der Mitglieder. Prof. O s t e r r i e c h hat die Absicht, nach Erledigung der Gewerbe-Novelle die Veröffentlichung des bis dahin erhaltenen Materials vorzunehmen.

8. *Kleineres.* Dr. S c h n i d t bittet, den Stellvertretern die Akten rechtzeitig zuzusenden. Prof. O s t e r r i e c h wird die Mitglieder für Behinderungsfälle erneut hierauf aufmerksam machen.

Auf Anregung verschiedener Herren soll der Vorstand darauf aufmerksam gemacht werden, daß man vermeiden müsse, zu Mitgliedern (oder Stellvertretern) im sozialen Ausschuß gleichzeitig Ansteller und Angestellte derselben Firma zu wählen.

Schluß: 3 Uhr 20 Min.

Der Schriftführer:
gez. F. Q u i n c k e.

Anlagen.

1. Stand der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten. Februar 1910.

1. Das Interesse der Bezirksvereine ist noch nicht klargestellt: nur zwei Bezirksvereine, Sachsen-Thüringen und Rheinland-Westfalen äußerten sich weiter, und zwar der eine zustimmend für eine Zwangsversicherung und der andere diese ablehnend. Zwei Vereine (Hannover und Aachen) ersuchten im letzten Monat den einen von uns (Dr. Q u i n c k e) um einen Vortrag über die Privatbeamtenversicherung. — Es haben bisher überhaupt nur sechs Bezirksvereine zu dieser so wichtigen Angelegenheit Stellung genommen.

2. Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine lehnte auf seiner Abgeordnetenversammlung in Darmstadt im August letzten Jahres eine Mitarbeit ab, wozu sich der Vorstand auf Grund der Zusammensetzung des Verbandes, der im wesentlichen aus Staatsbeamten oder selbständigen Architekten und Ingenieuren besteht, entschieden hatte.

3. Ein Aufsatz des Schriftführers beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Dr. W i e d e m a n n, schildert in der Chem. Ind. **32**, Nr. 20, die Sachlage im ganzen richtig.

a) Er beanstandet die Altersgrenze von 65 (bei den Arbeitern 70) Jahren und die Invalidität bei halber Verdienstmöglichkeit (statt bei einem Drittel wie bei Arbeitern), weil die Arbeiter zurückgesetzt würden, vergißt aber, daß 1. der Beitrag mit 8% des Gehaltes höher ist und 2. die Versorgung bei der Arbeiterrente oft ungenügend bleibt und für die Beamten vor allem in Höhe und Eintrittszeit genügende Versorgung erreicht werden muß.

b) Die Versicherungspflicht will er an gewisse niedrige Gehaltsgrenzen gebunden sehen, da bei der Gesetzgebung prinzipiell nur dem wirtschaftlich Schwachen geholfen werden soll.

c) Mit Recht weist er auf die Schwierigkeiten für bestehende Betriebspensionskassen hin, gleiche Sicherheit, wie der Gesetzentwurf verlangt, und vor allem Freizügigkeit zu gewährleisten und auf die

Gefahr für die Beamten, daß eine Reihe derartiger Kassen einfach zum Aufhören gebracht würde.

d) Es fehlt jede Erwähnung der privaten Zusatzversicherung, auf die der Privatbeamte, der besonders während der jüngeren Jahre sichergestellt sein will, bei den Bedingungen des Gesetzentwurfes noch angewiesen bleibt.

f) Der Verf. rät zum Abwarten, namentlich bis die Erfahrungen mit der österreichischen Versicherung, bei der man jetzt schon die Lasten als zu hoch empfinde, geklärt sind.

4. Der Siebenerausschuß für die staatliche Versicherung der Privatbeamten hat am 23./10. 1909 in Kassel eine Sitzung abgehalten, der sich am 24./10. eine Sitzung des Hauptausschusses anschloß. Den Bericht über die Lage der Pensionsversicherung erstattete im Namen des Siebenerausschusses B e c h l y. Im Anschluß an seine Ausführungen wurden folgende Entschließungen einstimmig gefaßt:

a) Der Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten beauftragt seinen Siebenerausschuß, sobald die Bundesratsvorlage einer Reichsversicherungsordnung bekannt wird, dies an Hand der Leitsätze kritisch zu beraten und für die nächste Vertreterversammlung des Hauptausschusses eine Vorlage vorzubereiten.

b) Der Hauptausschuß bedauert lebhaft, daß die veröffentlichte Reichsversicherungsordnung wiederum sich mit der Versorgung der Arbeiter befaßt, den Wünschen und Interessen der Privatangestellten aber in keiner Weise Rechnung trägt. Die Angestellten haben darauf gerechnet, daß die einmütige Zustimmung zu den in der zweiten Denkschrift der Regierung begründeten Vorschläge zu beschleunigen gesetzgeberischen Schritten führen würde.

Die im Hauptausschuß für staatliche Pensionsversicherung zusammengebrachten 48 Privatangestelltenvereine richten daher im Namen der von ihnen vertretenen 700 000 Privatangestellten an den hohen Bundesrat die dringende Bitte, zugleich mit der Reichsversicherungsordnung auch eine Gesetzesvorlage über die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung aller Privatangestellten dem Reichstage zu unterbreiten.

5. Die Regierung scheint die Angelegenheit nicht energisch genug zu verfolgen. Der Abgeordnete S i t t a r t machte bei einer Versammlung der rheinischen Arbeitszentrale für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage in Aachen hierauf aufmerksam und bemerkte, daß man jeden Aufschluß über den Stand der Angelegenheit von autoritativer Seite vermissen. — Es erscheint daher sehr zweifelhaft, ob in absehbarer Zeit ein Entwurf über die Privatbeamtenversicherung dem Reichstage überhaupt vorgelegt werden wird.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß in den akademisch gebildeten Kreisen der Privatbeamten die ganze Angelegenheit lässig und abwartend behandelt wird, während die unteren Privatbeamten auf eine baldige Versicherung hindeuten, ohne das rechte Entgegenkommen bei der Regierung zu finden, was auch die Reichstagsverhandlung vom 17./1. 1910 beweist. —

Wir können zunächst nur dahin streben, in unserem Verein selbst Klärung über die Anschauungen der Mitglieder zu schaffen.

Dr. Q u i n c k e. Dr. S c h e i t h a u e r.

II. Geheimnisverrat.
Referat für den Sozialen Ausschuß des Vereins
deutscher Chemiker.

Bevor die Reichstagskommission von neuem Gelegenheit hatte, sich mit den Vorschlägen zu befassen, die eine Änderung der Gewerbeordnung besonders hinsichtlich der Konkurrenzklausel zwecken, ist am 1./10. 1909 das neue „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ vom 7./6. 1909 in Kraft getreten.

Außer der Generalklausel (§ 1), die im allgemeinen zur Unterdrückung sittenwidriger Handlungen im geschäftlichen Verkehr dient, enthalten die §§ 17 und 18 des neuen Gesetzes Bestimmungen zur Sicherung gegen Geheimnisverrat, die bei der Forderung nach Einschränkung der Konkurrenzklausel wohl zu berücksichtigen sind.

§ 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bedroht mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 5000 M oder einer dieser Strafen denjenigen, der als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt, gleichgültig, ob er deren Kenntnis erlangt hat durch eine aus einem Dienstverhältnis resultierende Mitteilung oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene Handlung.

Gegenüber den früheren Vorschriften zum Schutze von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist eine Strafverschärfung eingetreten. Der neue § 19 verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens.

§ 17 trifft alle auf Grund eines Vertragsverhältnisses tätigen Personen, gleichgültig, ob sie mit Arbeiten, die fachtechnische Kenntnisse erfordern, oder mit anderen Arbeiten beschäftigt sind, gleichgültig, ob der Dienst gegen oder ohne Entgelt geleistet wird.

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind für den Geschäftsverkehr wichtige Tatsachen, die Unberufenen unbekannt sind: Herstellungsverfahren, Kundenlisten, Lieferungsverträge, Modelle, der Inhalt der Geschäftsbücher usw.

„Eine von einem angestellten Chemiker gemachte Erfindung gilt, nachdem er sie der Fabrik zur Ausbeutung überlassen hat, als ein ihm anvertrautes Betriebsgeheimnis.“

§ 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb schützt gegen Geheimnisverrat während eines Dienstverhältnisses: Die Anträge auf Ausdehnung des Schutzes nach Beendigung des Dienstverhältnisses wurden abgelehnt, dagegen erstreckt sich die Schweigepflicht auf die ganze Dauer des Dienstverhältnisses, gleichgültig, ob der Dienst vom Angestellten etwa vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgegeben ist.

Das Gesetz bietet hier — unter scharfen Strafbestimmungen — einen Ersatz für die Konkurrenzklausel, wenn im Anstellungsvertrage, wie das R a s c h i g in seinem Referat über die Konkur-

renzklausel (diese Z. 22, 1803 [1909]) ausführte, eine lange Kündigungsfrist vereinbart wird.

§ 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb lautet: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 5000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.“

Hier haben wir — unter denselben scharfen Strafbestimmungen — einen ausgedehnten Schutz anvertrauter Interessen und Rechtsgüter gegen unbefugte Verwertung: Unternehmer, die Rezepte, technische Verfahren usw. anzuvertrauen haben und nicht gewillt sind, die von ihnen Betrauten zum Wettbewerbe zu ermächtigen, genießen einen Konkurrenzschutz für alle Zeit.

§ 18 geht weit über § 17 hinaus und bietet, ohne daß es einer der Generalklausel (§ 1):

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstößen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden“

zugrunde gelegten sittenwidrigen Handlung bedarf, ein Konkurrenzverbot, das an Strafbestimmungen, Ersatzansprüchen, Raum- und Zeitbeschränkung alle üblichen oder auch nur vorkommenden Karezabmachungen übertrifft.

Für eine Konkurrenzklausel besteht daher kein Bedürfnis mehr.

Wie W e r t h e i m e r in seinem Vortrag in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz auf der Hauptversammlung zu Frankfurt a. M. ausführte (s. diese Z. 22, 2229 [1909]), sind die Worte: „Vorschriften technischer Art“ und „Rezepte“ von der Reichstagskommission bei der zweiten Lesung eingefügt worden.

„Aus den Kreisen der Spitz- und Stickereiindustrie war darüber Klage geführt worden, daß die von den Fabrikanten den Unternehmern, meist sog. Lohnmaschinenbesitzern, zur Ausführung von Aufträgen übergebenen Schablonen von diesen zur Herstellung von Waren auf eigene Rechnung benutzt würden.“

Diesem Mißstande suchte der Regierungsentwurf zu steuern, indem er die unbefugte Verwertung von Schablonen, Schnitten unter Strafe stellt.

Durch die Einfügung von „Vorschriften technischer Art“ und „Rezepte“ erhielt der § 18, der im Regierungsentwurf noch die einschränkenden Worte „zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge“ enthielt, eine ganz andere Bedeutung, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine andere Richtung. —

Lag diese Wieder- und Überholung des § 17, diese durch private Vereinbarung nicht erreichbare Verschärfung (Gefängnis) des Konkurrenzverbotes im Sinne des Gesetzgebers zu einer Zeit, die bemüht ist, Gegensätze und Härten auszugleichen, die der Kampf ums Dasein im geschäftlichen Verkehr mit sich bringt?

Gegen unlautere, sittenwidrige Handlungen im Erwerbsleben, die wir alle verurteilen, schützt § 1 des neuen Gesetzes, § 18 — in dieser Fassung — führt zu Unzuträglichkeiten und Mißstimmungen.

Dr. Jaeger, Neuß.

III. Das Ehrenwort im Vertrag.

Antrag für die Februarsitzung des sozial. Ausschusses.

Der Soziale Ausschuß schlägt dem Vorstand des Vereins deutscher Chemiker die Vorlage nachstehender Resolution auf der Münchener Hauptversammlung vor:

Der Verein deutscher Chemiker erklärt in dem Bestreben, das Vertragsverhältnis zwischen Unternehmern und angestellten Chemikern für beide Teile förderlich und den modernen Rechtsanschauungen entsprechend zu gestalten, das Verlangen des Ehrenwortes in Verträgen für ungesetzlich und unmoralisch.

B e g r ü n d u n g.

Auf eine Begründung der Ungesetzlichkeit wie der Verwerflichkeit des Ehrenwortes brauche ich nicht näher einzugehen und beziehe mich nur auf den Aufsatz von Wohlgemuth, diese Z. 21, 2017 (1908).

Zur Bekämpfung auf gesetzlichem Wege wurde vorgeschlagen:

1. Das Verlangen nach der Abgabe des Ehrenwortes strafrechtlich zu verfolgen.

2. Solche Verträge als nichtig zu erklären.

Das Verlangen nach strafrechtlicher Verfolgung geht eigentlich zu weit und dürfte wohl kaum im Reichstage zur Annahme kommen. Das bürgerliche Gesetzbuch erklärt im § 138, Verträge, die gegen die guten Sitten verstößen, für nichtig ohne strafrechtliche Androhung.

Für das Verlangen des Ehrenwortes kann man aber nicht über diese Bestimmung hinausgehen.

Das Gesetz kennt überhaupt das Ehrenwort als solches nicht. Das Reichsgesetz hat solche Verträge nach § 138 des bürgerlichen Gesetzbuches für nichtig erklärt. Es würde daher für die Gesetzgebung kein zwingender Grund bestehen, einzuschreiten.

Wenn trotzdem schwere Schädigungen für die Angestellten daraus erwachsen sind, so liegt es daran, daß die Unternehmungen sich weigern, Bewerber, die durch Ehrenwort gebunden sind, anzunehmen.

Das Verlangen nach dem Ehrenwort steht außerhalb des Gesetzes und appelliert an die Standesehr. Die einzige richtige Bekämpfung ist daher, wenn sich der Stand als solcher dagegen erklärt. Der Verein deutscher Chemiker ist als Verein, der die meisten chemischen Firmen, sowie eine große Anzahl der angestellten Chemiker zu Mitgliedern zählt, berufen, durch eine öffentliche Erklärung hier Wandel zu schaffen. Dr. H a a g n.

IV. Über Standesfragen.

Dir. W. Scheithauer: Wenn man Standesfragen behandeln will, so ist es vor allem nötig, daß ein in sich geschlossener Stand vorhanden ist, dessen schwelende Fragen erörtert werden sollen. Bisher ist, wenn man unbefangen urteilt, ein Chemikerstand noch nicht einheitlich gegründet, er muß erst noch geschaffen werden. Von einem Stande kann nur dann gesprochen werden, wenn alle Mitglieder einander in Bildung und sozialer Stellung gleich sind. Hierbei kommt die Höhe des Einkommens und die Stellung, ob sie abhängig oder unabhängig ist, nicht in Betracht.

Der Chemikerstand, wenn wir die Gesamtheit der Chemiker so bezeichnen wollen, ist zurzeit nicht in der Lage, sich den anderen wissenschaftlichen

Ständen, den Juristen, Theologen, Philologen und Medizinern an die Seite zu stellen.

Zunächst sollen die Gründe hierfür festgelegt werden. Der Hauptgrund ist die Vorbildung, wie überhaupt die V o r b i l d u n g mir der wichtigste Punkt zur Begründung eines festen, in sich abgeschlossenen Chemikerstandes in unserem deutschen Vaterlande zu sein scheint. Während all die erwähnten Berufe das Reifezeugnis einer neunklassigen Schule fordern, ist dieses bei dem chemischen Studium nicht der Fall. So ist es erklärlich, daß viele Immaturi dieses Studium ergriffen. Hierin ist allerdings im Laufe der letzten Jahre eine wesentliche Besserung eingetreten, was wir der chemischen Fachpresse und vor allem den Bemühungen unseres Vereins zu danken haben. Nach den statistischen Angaben⁶) ist die Zahl der Doktoranden mit Abiturium vom Jahre 1903 bis 1908 von 67 auf 89% gestiegen, und von diesen 11% der Immaturi entfallen noch 9% auf Apotheker, so daß nur 2% Chemiker das Maturitätszeugnis nicht besitzen. Ein glänzender Fortschritt, der zu der Hoffnung berechtigt, daß in wenigen Jahren alle Doktoranden der Chemie Abiturienten sein werden.

Immerhin müssten wir nach wie vor fordern, daß jeder Chemiestudierende die Reifeprüfung abgelegt haben muß. Erst wenn diese Forderung erfüllt ist, werden wir mit Erfolg bemüht sein können, den Chemikerstand unter die anderen gelehrt Berufe einzureihen. Solange unsere Vorbildung nicht gesetzlich und einheitlich geregelt ist, werden wir, und ich muß gestehen, nicht ohne eine gewisse Berechtigung, von den anderen gelehrt Berufen als minderwertig, als nicht vollwichtig angesehen werden. Ich persönlich und mit mir viele andere Kollegen betrachten jeden Studierenden, der nicht das Abiturientenexamen gemacht hat, als einen Studenten 2. Klasse. Es ist in der Regel ein Schüler, der das Zeug nicht zum Abiturientenexamen hatte, und der, weil er durchaus studieren wollte, das Studium ergriff, das ihm nicht verschlossen war, und das ist — Chemie. Es ist ja bekannt, daß es eine Reihe von diesen Immaturi auf der Universität auch nicht bis zum Doktor- oder Diplomexamen bringt, sie bilden dann im öffentlichen Leben die Chemiker 2. Klasse und schädigen das Ansehen unseres Standes schwer.

Daß der hochehrenwerte Stand der Apotheker mit dazu beigetragen hat, für das Chemiestudium nicht das Abiturientenexamen als Bedingung zu fordern, ist leicht einzusehen. Die ersten Chemiker sind aus dem Apothekerstande hervorgegangen, und heutigen Tages gehen ja noch eine Anzahl von Apothekern aus dem Apothekerberufe in die Technik als Chemiker. Um diesen Wechsel auch in der Zukunft ermöglichen zu können, müssen wir die Bestrebungen der Apotheker, auch für ihren Beruf als Vorbildung das Abiturientenexamen zu erlangen, sympathisch begrüßen. Aber schon jetzt ist von allen Apothekern, die in die chemische Industrie eintreten, zu fordern, daß sie als Vorbildung das Reifezeugnis besitzen.

Um irrgren Auffassungen von vornherein zu begegnen, möchte ich ausdrücklich hervorheben,

⁶⁾ Diese Z. 22, 1846 (1909); vgl. auch 21, 5 u. 6 (1908).

daß ich durchaus nicht auf dem verknöcherten Standpunkte stehe, das Examen mache den Mann. Ich weiß wohl, daß oft sehr tüchtige Männer der Praxis dem Schulzwange sich nicht unterordnen konnten. Auch liegt mir fern, den Kollegen, die nicht das Abiturium besitzen, zu nahe zu treten, denn ich habe unter ihnen liebe Freunde, die tüchtige Chemiker in Theorie und Praxis sind. Es handelt sich bei dieser Besprechung nicht um Personen, sondern lediglich um die Sache. Eine Sache, die uns allen sehr am Herzen liegen muß.

Ein weiterer Grund, der die Bildung eines alle Chemiker umfassenden Standes bisher verhindert hat, ist die noch nicht genügend ausgeprägte Standesehr e und Standesachtung. Jeder Mann, der im öffentlichen Leben steht, schafft sich erfahrungsgemäß seine Stellung und sein Ansehen selbst. Daß viele junge Chemiker dieses nicht verstehen, ist ja bekannt und liegt an ihnen selbst. Zum Teil muß es, wie es scheint, mit auf die ungenügende Vorbildung zurückgeführt werden. Ich meine, ein Chemiker, der das Abiturientenexamen bestanden und ein Schlüßexamen abgelegt hat, muß, sobald er in die Technik kommt, vorsichtig in seinem außerdienstlichen Verkehr sein. Er soll diesen, wenn es ihm an Berufskollegen fehlt, im Kreise der übrigen akademisch gebildeten Berufsarten suchen. Vermeiden muß er von vornherein, sich den Kreisen von mittleren und unteren Beamten, mit denen er im geschäftlichen Verkehr zusammenkommt, anzuschließen, denn dadurch schädigt er sein Ansehen und damit das Ansehen seines Standes.

Wichtig ist es auch für den jungen Chemiker, daß er sich hütet, in Vereinigungen von Unterbeamten einzutreten, wie es vor nicht langer Zeit bedauerlicherweise bei der Gründung des Bundes der industriellen Beamten geschehen ist. Der junge Chemiker kann nicht genug davor gewarnt werden, sich an eine derartige, aus Beamten mit geringerer Bildung bestehende Vereinigung anzuschließen. Hier mag er nach den anderen wissenschaftlichen Berufen, die in der Technik stehen, schauen.

Wenn unter unseren jungen Kollegen solche standeswidrigen Neigungen bestehen, so gehören sie ja mit Recht, wie es § 133a der Reichsgewerbeordnung vorsieht, zwischen die Bautechniker und Zeichner. Wichtig ist es, daß wir Chemiker nur einen vollwertigen Chemiker als Kollegen ansehen und ihm auch nur den Titel Chemiker geben. Wie die anderen, mit chemischen Arbeiten beschäftigten Personen zu benennen sind, ist ja in unserer Z. u. a. 21, 1943 (1908) ausgeführt worden. Bedauerlich ist es, wenn sich Kollegen dazu hergeben, Laboranten unter der Bezeichnung „Chemiker“ oder gar „Chemikerinnen“ auszubilden. Daß dadurch der Chemikerstand schwer geschädigt wird, liegt auf der Hand; es würde sich damit decken, wenn ein Arzt einen Heilgehilfen oder ein Rechtsanwalt einen Schreiber als Kollegen anlernen wollte.

Welche führende Rolle unser Verein in den Bestrebungen um die Hebung unseres Standes stets eingenommen hat, erhellt der Umstand am deutlichsten, daß unter seiner Leitung am 27./3. 1905⁷⁾ die folgenden Fachvereine

sich zu einer Vereinigung zusammenschlossen, denen am 28./5. 1907 noch die Deutsche Chemische Gesellschaft beitrat:

1. Der Verein deutscher Chemiker.
2. Die deutsche Bunsengesellschaft für angewandte physikalische Chemie.
3. Der Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands.
4. Die freie Vereinigung der Nahrungsmittelchemiker Deutschlands.

Es wurde eine Vereinbarung getroffen, die die Vertretung gemeinsamer Interessen durch einen aus den genannten Vereinen gewählten Ausschuß ins Auge faßte: Der Ausschuß zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes.

Kurz sei über die bisherige Tätigkeit dieses Ausschusses berichtet: In der Sitzung vom 22./3. 1906 (Diese Z. 19, 560 [1906]) wurden Beschlüsse über Gebührenfragen und vor allem über Standesfragen gefaßt. Die zuletzt genannten sind so wichtig, daß sie hier wiedergegeben werden sollen:

a) Als hinreichende Vorbildung für den Beruf des Chemikers ist nur der durch die Abschlußprüfung bewiesene erfolgreiche Besuch einer neunklassigen Mittelschule zu betrachten.

b) Durch das Hochschulstudium (Universität, technische Hochschule, Bergakademie) soll mindestens die Befähigung zur Ablegung der Diplomprüfung bzw. des Doktorexamens erreicht werden.

c) Als Abschluß erscheint die Ablegung des Doktorexamens bzw. der Diplomprüfung angezeigt. Nach wie vor bleibt die Einführung einer Staatsprüfung erstrebenswert.

d) Die Besoldung und die Rangverhältnisse von im Staats- und Kommunalen Dienst angestellten Chemikern sollen gleich sein denjenigen der anderen akademischen Berufe.

e) Zur Ablegung der Nahrungsmittelchemikerprüfung soll ausnahmslos das Reifezeugnis einer neunklassigen Mittelschule gefordert werden.

In der am 1./3. 1907 abgehaltenen Sitzung standen gleichfalls wichtige Fragen auf der Tagesordnung, über die in unserer Z. 20, 513 u. 514 (1907) ausführlich berichtet worden ist. Auf Grund dieser Beschlüsse wurden Fragebogen über die Anfangsgehälter der Chemiker ausgegeben, die besonders zu unterscheiden bitten zwischen akademisch gebildeten Chemikern, Chemotechnikern und Chemikanten oder Laboranten. Von den akademisch gebildeten Chemikern ist zu verlangen, so wird hierbei hervorgehoben, daß sie das Abiturientenexamen einer neunklassigen Schule oder gleichwertigen Bildungsanstalt und ein akademisches Abschlußexamen abgelegt haben. Ferner wird die Einreichung einer Eingabe in das Reichsamt des Innern beschlossen, die bei der Neuordnung des Nahrungsmittelchemikerexamens ohne jede Ausnahme das Abiturientenexamen als Voraussetzung fordert (vgl. auch diese Z. 20, 2208 [1907]). Ende des Jahres 1907, am 9./11., fand wiederum eine Sitzung des Ausschusses statt, deren Verlauf in dieser Z. 20, 2207 u. 2208 (1907) wiedergegeben ist. Es wurde im besonderen über die Gebührenordnung, über die Rundfrage wegen der Anfangsgehälter der Chemiker und über die Karentzfrage verhandelt.

In der am 29./11. 1908 abgehaltenen Sitzung

7) Diese Z. 18, 560 (1905).

(diese Z. 21, 2572 [1908]) wurden die neuen preußischen Besoldungsordnung (Klasse 37a) und die Gebührenordnung der Chemiker beraten.

Es sollen nun die außer der schon besprochenen Vorbildung noch angeregten Standesfragen kurz behandelt werden.

Ein Staatsexamen für den Chemiker zu fordern, ist nach wie vor notwendig, doch es erscheint mir nicht so wichtig zu sein wie die Vorbildung. Erhalten wir nicht die Bewilligung eines Staatsexamens, so muß eben wie jetzt das Diplom- und Doktorexamen als solches angesehen werden. Die schwierige Frage, welchen Titel man mit dem Staatsexamen erhalten soll, erscheint mir zu nebensächlich, um sie hier zu berühren. Genau wie es mit dem Namen Ingenieur der Fall ist, so nennt sich heute jeder Mann, der ein wenig Chemie studiert hat, Chemiker, und sogar Drogisten verleihen sich diesen Titel, ohne daß man dagegen etwas machen kann.

Es ist in Erwägung gezogen worden, ob man zur Hebung des Standes, wie es bei anderen Berufsarten schon geschehen ist, Chemikerkammern und Chemikerreihengerichte einrichten solle. Es soll hier nicht erörtert werden, inwieweit sich diese Berufsvertretungen bewährt haben, die Meinungen hierüber sind geteilt, doch halte ich solche Einrichtungen im Chemikerstande nicht für durchführbar. Hier liegen die Verhältnisse eigenartig und ganz anders als bei den Ärzten und Rechtsanwälten. Die Stellung der Chemiker untereinander ist zu verschieden, und wo ein Abhängigkeitsverhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen so ausgeprägt ist, wie bei uns, soll man einen Versuch mit diesen Standesvertretungen überhaupt nicht wagen. Bei uns ist der größte Teil der Kollegen anderen Kollegen unterstellt, und wohin sollte das führen, wenn in diesem Verhältnisse vorkommende Meinungsverschiedenheiten einem gewählten Ausschusse zur Entscheidung unterbreitet werden müßten. Die Direktoren würden sich schon im Interesse der von ihnen vertretenen Firmen dieser Entscheidung nicht immer fügen können, und die beteiligten Angestellten würden bald bekannt werden und sich ihr weiteres Fortkommen wesentlich erschweren. Halte jeder Chemiker seinen Stand hoch, und achte er stets auf seine Standeslehre, dann trägt er wesentlich zu der Hebung unseres Standes bei.

Ich habe im vorstehenden versucht, eine Zusammenstellung der Fragen zu geben, die uns als Stand beschäftigen und für die Zukunft beschäftigen werden. Sicherlich gehören diese Fragen mit in den Rahmen der Tätigkeit des sozialen Ausschusses, doch vermag dieser nur Material zu sammeln, um es weiter zu geben an den Ausschuß zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes, der ja, wie schon bemerkt, die sämtlichen größeren Vereinigungen der deutschen Chemiker umfaßt. In der angeführten Zusammenstellung der Gesichtspunkte dieses Ausschusses, die für die Bearbeitung der Standesfragen maßgebend sein sollen, ist alles enthalten, was mir zur Hebung unseres Standes wichtig erscheint, und die einzelnen Punkte sind ihrer Bedeutung gemäß nacheinander geordnet. Wünschen wir, daß die weiteren Arbeiten des Ausschusses zur Wahrung der gemeinsamen Interessen

des Chemikerstandes von Erfolg begleitet sind und unserem Stande zum Segen gereichen.

V. Umfrage über Beschäftigungsarten der Chemiker.

Um einen Anhalt über die verschiedenen Zweige der Chemie, in welchen die deutschen Chemiker tätig sind, und damit eine detailliertere Berufsstatistik, welche die Erwerbs- und Karenzmöglichkeiten der einzelnen Zweige klarstellen läßt, zu erhalten, bitten wir die Bezirksvereine, ihre einzelnen Mitglieder zu veranlassen, daß sie angeben, in welcher der untenstehenden Gruppen sie tätig sind, und zwar möglichst so, daß dieselben einer Spezialgruppe, und nur wenn ihre Tätigkeit ein weiteres Gebiet umfaßt, einer allgemeineren Gruppe sich einrechnen.

Es ist außerdem erwünscht zu wissen, welche sonstigen Gruppen das Unternehmen, in welchem der Betreffende beschäftigt ist, bearbeiten läßt.

Vorschläge, vorliegende Klassifikation besser zu gestalten, werden wir mit besonderem Dank begrüßen.

Der Soziale Ausschuß.

I. Analytische Chemie.

1. Nahrungsmittel- und mediz.-pharmaz. Chem.
2. Mineral-, Erz-, Metallanalyse; anorg. Prod.
3. Organische Produkte, einschl. Farbstoffe.

II. Wissenschaftliche Chemie.

4. Physikalische Chemie.
5. Anorganische Chemie.
6. Organische Chemie.
7. Physiologische Chemie.
8. Technologie.
9. Gesundheitsämter, Statistik, Gewerbeaufsicht usf.

III. Technische Chemie.

a) Metallurgie.

10. Eisen.
11. Kupfer, Blei, Zink.
12. Sonstige Metallurgie.
13. Galvanoplastik.

b) Keramische Industrie.

14. Kalk, Zement und Mörtel.
15. Tonwaren.
16. Glas.

c) Anorganische Industrie.

17. Anorganische Säuren.
18. Soda.
19. Salinen.
20. Kaliindustrie.
21. Chlorprodukte und Elektrolyse.
22. Kleinere anorg.-techn. Produkte.
23. Anorg. Reinpräparate.
24. Anorg. Farben.
25. Künstl. Düngemittel.

d) Sprengstoffindustrie.

26. Schwarzpulver, Zündsätze, Feuerwerkerei.
27. Rauchloses Pulver.
28. Sprengstoffe.

e) Teerfarbenindustrie.

29. Organ. Carbonsäuren.
30. Phenole, Naphthole, Sulfosäuren.
31. Andere organ. Zwischenprodukte.

- 32. Anilin und Triphenylmethanfarbstoffe.
- 33. Alizarinfarben.
- 34. Indigo und andere Küpenfarbstoffe.
- 35. Azofarbstoffe.
- 36. Sonstige Teerfarbstoffe.
- f) Mechanisch-chem. Verfahren.
 - 37. Färberei und Druckerei.
 - 38. Gerberei.
 - 39. Lackindustrie.
 - 40. Photographie, Kunstdruck u. dgl.
- g) Organ. Präparatenindustrie.
 - 41. Alkaloidindustrie.
 - 42. Künstl. pharmaz. Produkte.
 - 43. Riechstoffe u. ä.
 - 44. Diverse Präparate.
- h) Technologie d. Eiweißstoffe u. Fette.
 - 45. Leimfabrikation.
 - 46. Fette und Öle.
 - 47. Seife und Glycerin.
 - 48. Nahrungsmittel.
- i) Technologie der Kohlehydrate.
 - 49. Papier und Cellulose.
 - 50. Zucker.
 - 51. Stärke.
 - 52. Gärungsindustrie.
 - 53. Spiritus.
 - 54. Essigsäure.
- k) Destillationsindustrie.
 - 55. Holzdestillation.
 - 56. Teerdestillation.

- 57. Mineralöle.
- 58. Brenn- und Leuchtstoffe.
- l) Diverse.
 - 59. Wasserversorgung.
 - 60. Kälteerzeugung.
 - 61. Komprimierte Gase.

gez. F. Quincke.

Bezirksverein Rheinland.

Am 19./3. d. J. fand im Beisein des Vors. des Hauptvereins, Geheimrats Prof. Dr. Duisberg. und mehrerer Vorstandsmitglieder des Rheinischen Bezirksvereins die Gründung einer Wuppertaler Ortsgruppe in Elberfeld statt. Der Vors. des Bezirksvereins, Dr. Bammann, eröffnete die Sitzung mit einigen einleitenden Worten, in denen er hervorhob, daß diese Gründung bei der Größe des Bezirksvereins sich als notwendig erweise, um ein intensiveres Leben der Mitglieder untereinander zu ermöglichen und die Ziele des Gesamtvereins zu fördern. Geheimrat Duisberg begrüßte aufs lebhafteste die Gründung und erläuterte in längeren Ausführungen die Bestrebungen, die er im Hauptverein noch durchzuführen gedenke, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß durch die Gründung dertiger engerer Gruppen die Verwirklichung dieser Bestrebungen eine weitere Förderung erfahre.

Daraufhin erklärte sich die Ortsgruppe für gegründet und beschloß an jedem ersten Donnerstag im Monat in Elberfeld zusammenzukommen. Der Ortsgruppe sind bis jetzt 85 Mitglieder beigetreten.

Gr. [V. 42.]

Referate.

I. 3. Pharmazeutische Chemie.

Ed. Lücker. Über Chlorkalk. (Apothekerztg.

25, 52. 22./1. 1910. Berlin.) Verf. erwidert auf die Ausführungen Jakobsons, betreffend den Chemismus des Chlorkalks in Nr. 3 (1910) der Apothekerztg., die auf Verf. Abhandlung in Nr. 99 (1909) genannter Zeitschrift Bezug nehmen. Nach Verf. Ansicht wird durch diese Veröffentlichung u. a. der Beweis erbracht, daß der Chlorkalk des Handels zum Teil minderwertig, der der Apotheken dagegen erheblich besser ist. Fr. [R. 451.]

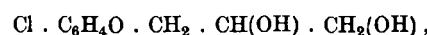
[Griesheim-Elektron]. Verfahren zur Darstellung von gasförmigem Formaldehyd aus Formaldehydlösung oder polymerisiertem Formaldehyd, dadurch gekennzeichnet, daß man feste unterchlorische Salze oder deren Lösung auf Formaldehydlösung oder polymerisierten Formaldehyd einwirken läßt. —

Die Entwicklung von gasförmigem Formaldehyd aus Formaldehydlösungen oder polymerisiertem Formaldehyd ist an sich bekannt, doch mußten dabei alkalisch reagierende Metallsuperoxyde oder Persalze, sowie Salze von Persäuren unter Zusatz von Alkali oder dgl. benutzt werden (Pat. 177 053, 181 509). Bei vorliegendem Verfahren wird nicht nur das billigere Hypochlorit benutzt, sondern es kann auch die Menge des Paraformaldehyds beträchtlich herabgesetzt werden. (D. R. P. 217 944. Kl. 12o. Vom 11./2. 1908 ab.) Kn. [R. 632.]

[By.] Verfahren zur Darstellung des p-Aminobenzoësäureisobutylesters, darin bestehend, daß man p-Aminobenzoësäure oder ihre Salze mit Isobutylalkohol oder Isobutylhalogeniden verestert oder den p-Nitrobenzoësäureisobutylester bzw. die entsprechenden Azoverbindungen reduziert. —

Der neue Ester zeigt eine sehr viel stärkere anästhesierende Wirkung, als zu erwarten war, da nach den bisherigen Angaben der Propylester die therapeutisch vorteilhaftesten Eigenschaften haben soll. Der Ester ist bei geringerer Löslichkeit doppelt so stark wirksam als der Isopropylester und dabei reizlos. Es wäre dagegen zu erwarten gewesen, daß er entweder weniger stark wirksam sein oder ähnlich dem Amylester reizend wirken würde. (D. R. P. 218 389. Kl. 12q. Vom 12./3. 1909 ab.) Kn.

Les Etablissements Poulen Frères und Ernest Fourneau, Paris. Verfahren zur Darstellung des Glycerinmono-*o*- und *p*-chlorphenyläthers. Verfahren zur Darstellung von Chlorphenolglycerinäthern der allgemeinen Formel:



darin bestehend, daß man Glycerinmonochlorhydrin auf die Alkalosalze des *o*- bzw. *p*-Chlorphenols oder auf ein Gemisch aus dem entsprechenden Chlorphenol und Alkalilauge einwirken läßt. —

Die Produkte haben ebenso wie der Phenylglycerinäther eine starke allgemeine anästhesierende